

## Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende Haushaltssatzung 2019:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von      | 7.549.351.100 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 7.205.034.900 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von    | 344.316.200 €   |

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 7.211.068.100 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 6.766.060.400 € |
| und einem Saldo von                   | 445.007.700 €   |

b) aus Investitionstätigkeit mit

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 910.477.600 €   |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.472.183.800 € |
| und einem Saldo von                   | - 561.706.200 € |

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 44.200.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 44.234.200 € |
| und einem Saldo von                   | - 34.200 €   |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts  
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von

- 116.732.700 €

ab.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 44.200.000 Euro neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 49.613.000 Euro festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2018 bis 31. August 2019 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 47.868.373 Euro festgesetzt.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.197.732.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 217.716.000 Euro festgesetzt.

- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 99.719.000 Euro festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2018 bis 31. August 2019 wurden im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 535 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (B)                              | 535 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 490 v. H. |

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 43.200.000 Euro festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 33.000.000 Euro festgesetzt.

- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2018 bis 31. August 2019 wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 auf 16.000.000 Euro festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 40.300.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2018 bis 31. August 2019 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2018/2019 entsprechend weiter.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.